



Gemeinde Steinheim am Albuch

Vorhabenbezogener Bebauungs- plan mit integriertem Grünord- nungsplan „Solarpark im Stubental am Wedelgraben“

- Vorentwurf -

Anhang 3 zum Umweltbericht:

**ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVAN-
ZUNTERSUCHUNG**

Gefertigt: Ellwangen, 20.01.2025

Projekt: SH2401 / 740659

Bearbeiter/in: PE

stadtlandingenieure GmbH
73479 Ellwangen
Wolfgangstraße 8
Telefon 07961 9881-0
Telefax 07961 9881-55
office@stadtlandingenieure.de
www.stadtlandingenieure.de

stadtlandingenieure

Inhaltsverzeichnis

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung	3
Vorbemerkungen	3
Bestandssituation	3
Betroffenheit der Arten und Maßnahmen	5
Literatur	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Vorhabenbereich (rot) mit Luftbild (Quelle LUBW, Stand November 2024)3

ARTENSCHUTZRECHTLICHE RELEVANZUNTERSUCHUNG

Vorbemerkungen

Die Gemeinde Steinheim am Albuch beabsichtigt, am Ortsausgang von Heidenheim an der B 466 in Richtung Steinheim, die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Freiflächenphotovoltaikanlage mit ca. 1,1 ha zu schaffen.

Detaillierte Planungen liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Es wird daher zunächst davon ausgegangen, dass die Wiese von Photovoltaikmodulen überschirmt wird. Die bestehende Gasstation bleibt erhalten.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist auch eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG für bestimmte Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Unter Berücksichtigung eines zulässigen Eingriffs nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 44 BNatSchG Abs. 5 BNatSchG grenzt sich das betrachtungsrelevante Artenspektrum auf europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die europäischen Vogelarten und nationale Verantwortungsarten mit Vorkommen in Baden-Württemberg ein. Letztgenannte wurden bisher vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nicht benannt.

Für die Abarbeitung des gesetzlichen Artenschutzes wurde die folgende Relevanzuntersuchung (RelUs) mit der Identifizierung des planungsrelevanten Artenspektrums durchgeführt.

Bestandssituation

Untersuchungsraum

Der artenschutzrechtlich relevante Bestand an Lebensraumstrukturen wurde am 15.10.2024 mittels einer Übersichtsbegehung des Vorhabenreichs der angrenzenden Flächen erfasst.



Abb. 1: Vorhabensbereich (rot) mit Luftbild (Quelle LUBW, Stand November 2024)

Der Vorhabenbereich setzt sich fast vollständig aus einer landwirtschaftlich genutzten Wiese zusammen. Neben dieser findet sich im Nordosten noch das Gebäude einer Gasstation mit vier von Zierrasen umgebene Gehölze. Zentral in der Fläche findet sich ein kleiner gepflasterter Bereich. Trotz recht frischen Reifenspuren ist ein typischer Grasweg nicht erkennbar.

An den Vorhabenbereich grenzt südlich ein asphaltierter und östlich ein geschotterter Feldweg an. Nördlich befindet sich Ruderalvegetation der Böschung des Stubental-Wedel (Bach). Die Wiese des Vorhabenbereichs erstreckt sich auch auf die westlich angrenzenden Flächen.

Aufgrund der jahreszeitlich späten Übersichtsbegehung war der Großteil des Laubes an den Gehölzen bereits abgeworfen. Abgesehen von kleinen Baumhöhlen sind keine besonderen Baumstrukturen an den vier Bäumen im Nordwesten ersichtlich, welche auf eine artenschutzrechtliche Relevanz hindeuten könnte. Diese Höhlen können allerdings von kleinen höhlenbrütenden Vögeln (u.a. Blaumeise) als Fortpflanzungsstätte dienen und ferner von siedlungsbewohnenden Fledermäusen als Tagesversteck sporadisch beansprucht werden. Ausgediente Nester von freibrütenden Vögeln (z.B. Buchfink, Amsel) waren in den Gehölzen nicht ersichtlich. Grundsätzlich kann der gesamte Vorhabenbereich von Vögeln und Fledermäusen zur Nahrungssuche aufgesucht werden.

Der südlich angrenzende Waldrand und die östliche Hecke wird sicherlich als Leitstruktur von Fledermäusen zwischen ihren Jagdhabitaten und Quartiersplätzen genutzt. Mit einer möglichen Ausleuchtung dieser Leitstrukturen kann eine erhebliche Verschlechterung der Flugstraße eintreten, die bis hin zur Nutzungsaufgabe reichen kann.

Ein Vorkommen von relevanten totholzbewohnenden Käferarten (Eremit, Heldbock, Alpenbockkäfer) wird aufgrund des zu geringen Baumalters im Bestand (keine Altbäume) als unwahrscheinlich eingeschätzt. Bezüglich des Alpenbocks müssen die Gehölze des Weiteren als zu vital eingestuft werden. Aufgrund fehlender Sträucher innerhalb des Untersuchungsraumes kann ein Haselmausvorkommen mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Der angrenzende Waldrand wird von Gehölzen (u.a. Buche, Eiche, Fichte, Ahorn) mit einem geringen Anteil an Sträuchern dominiert. Außerdem bevorzugt die wärmeliebende Haselmaus besonnte Waldränder und Heckenzüge. Ein Haselmausvorkommen am südlich angrenzenden Waldrand wird als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

Zur Übersichtsbegehung war die Wiese ungemäht und es konnte noch eine Vielzahl an Pflanzenarten blühend oder vor kurzem verblüht angetroffen werden. Auf der artenreichen Fettwiese (u.a. Hopfenklee, Schafgarbe, Wilde Möhre, Fingerkraut, Wiesen-Pippau, Storchschnabel) konnten Wildschweinspuren und einige Maulwurfshügel entdeckt werden. Seltene Pflanzenarten oder essentielle Futterpflanzen (z.B. großer Wiesenknopf) von artenschutzrechtlich relevanten Tag- und Nachtfaltern (z.B. Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) sind im Vorhabenbereich nicht zu finden.

Im Rahmen der Übersichtsbegehung wurden die Bachböschungen des Stubental Wedel (nördlich an den Vorhabenbereich angrenzend) und der Bereich um die

Gasstation abgegangen und erfolglos auf Reptilien untersucht. Aufgrund der jahreszeitlich recht spät durchgeführten Übersichtsbegehung waren keine Reptilensichtungen zu erwarten. Die bachbegleitende Böschung als auch der Bereich um die gepflasterte Fläche werden extensiv bewirtschaftet. Die vorgefundenen Habitatstrukturen der Böschung werden weniger als Hauptlebensraum, sondern vielmehr als Vernetzungskorridor zwischen optimal geeigneten Lebensräumen im nahen Umfeld eingeordnet. Mit Umsetzung des geplanten Vorhabens sind keine Eingriffe in die Bachböschung vorgesehen und somit auch keine Beeinträchtigungen des möglichen Vernetzungskorridors zu besorgen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die zum Erhalt vorgesehene Gasstation für kleinere siedlungsbewohnende Fledermäuse (u.a. Zwergfledermaus) sowie für nischenbrütende Vögel (z.B. Haussperling, Hausrotschwanz) zugänglich ist, bzw. zumindest die Fassadenverkleidung als Lebensraum dient. Einflugmöglichkeiten für größere Vögel (u.a. Schleiereule) sind nicht vorhanden, ebenso ist kein Dachboden ersichtlich. Freihängende Vogelnester (z.B. Mehlschwalbe) konnten an den Gebäudefassaden nicht entdeckt werden.

Aufgrund der unmittelbar angrenzenden Gewerbebebauung und der störenden umgebenden Kulissen (Einzelbäume, Wald, Bundesstraße) ist nicht mit einem Brutvorkommen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (z.B. Schafstelze, Feldlerche) innerhalb des Vorhabenbereichs zu rechnen.

Gewässer, die in ihrer Funktion als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Amphibien, Fische, Mollusken oder Libellen dienen könnten, sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Im wenige Meter nördlich angrenzende Stubental-Wedel konnten keine besonderen Strukturen für FFH-Anhang IV Arten oder europäische Vogelarten entdeckt werden. Fraßspuren, welche auf die Anwesenheit des Bibers hindeuten, wurden ebenfalls nicht entdeckt.

Näheres Umfeld

Nord: Stubental Wedel, Bundesstraße 466, Wiesen, Äcker, Landesstraße 1163, Gehölze, Untere Ziegelhütte, Naturschutzgebiet „Steinheimer Becken“, Vogelschutzgebiet „Albuch“

Süd: Mischwald, FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“

Ost: Heidenheim, Gewerbegebiet

West: Wiesen, Gehölze, Stubental Weder, Äcker, Naturschutzgebiet „Steinheimer Becken“, FFH-Gebiet „Steinheimer Becken“

Betroffenheit der Arten und Maßnahmen

Um eine sichere Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG vornehmen zu können, wird nachfolgend für die planungsrelevanten Taxa der Vögel, Fledermäuse und Zauneidechsen die bisher absehbaren Projektwirkungen (Überschirmung Wiese Photovoltaikmodule, Erhalt Gasstation mit Gehölzen) und ggfs. der zusätzliche Untersuchungsbedarf abgeleitet.

Vögel

Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden keine weiteren Freilandhebungen erforderlich.

Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für die Vögel kann mit Umsetzung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden keine weiteren Freilandhebungen erforderlich.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der angenommenen Leitstrukturen könnte mit einer möglichen Ausleuchtung des Waldrandes südlich und der Hecke östlich des Vorhabenbereichs eintreten. Bei Unterbindung einer Ausleuchtung kann eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Zur sicheren Bewertung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden keine weiteren Freilandhebungen erforderlich.

Eine Betroffenheit von möglicherweise vorkommenden Zauneidechsen sowie eine Berührung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kann unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von rd. 5 m zur Stubental-Wedel ausgeschlossen werden.

LITERATUR

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - Verlag Eugen Ulmer.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U., 2010: „Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: “Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna”. Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung, ed., Kiel, Bonn.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. In Neue Brehmbücherei 670. Hohenwarsleben: Westarp Wissenschaften, S. 181.